

Rechtsverordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Wassergewinnungsanlage „Mahdentalquelle“ der Stadt Leonberg Vom 25. September 1979 Nr. 51 – WR VI 12/16

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3017) und der §§ 96 Abs. 2 Nr. 2 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (Gesetzblatt S. 369) wird verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Leonberg – „Mahdentalquelle“ – auf dem Flurstück Nr. 6632 im Gewinn Rotwildpark, Gemarkung Vaihingen, Stadtkreis Stuttgart wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Schutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Schutzzone I), die engere Schutzzone (Schutzzone II) und in die weitere Schutzzone (Schutzzone III A und Zone III B).

§ 2 Umfang der Schutzzone

(1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone und an diese die weitere Schutzzone (Zone III A und Zone III B) an.

(2) Die Abgrenzung der Schutzzonen ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(3) Die zum Fassungsbereich gehörenden Grundstücke sind einzeln aufgeführt. Der Umfang der engeren und weiteren Schutzzone ist durch die Bezeichnung der Grenzen beschrieben.

(4) Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Flurkarte M. 1 : 2 500 dargestellt. Die Flurkarte ist beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt; weitere Fertigungen liegen bei dem Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart und Landratsamt Böblingen, beim Bürgermeisteramt der Stadt Leonberg, Landkreis Böblingen und beim Bürgermeisteramt der Stadt Gerlingen, Landkreis Ludwigsburg auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 – 8 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone.

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Leonberg, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

(2) Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart lässt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4 Schutz des Fassungsbereichs

(1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.

(2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.

(3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Stadt Leonberg und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5 Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Gesetzblatt S. 352).

2. Die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
3. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen sowie die Verwendung von wassergefährdenden Bindemitteln (insbesondere Teer und Bitumen) für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
4. Das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
5. Die Anlage von Friedhöfen.
6. Die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.
7. Das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen.
8. Das Versickern von Abwässern.
9. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger; ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
10. Die Anlage von Kleingärten und Gartenbaubetrieben.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone (Zone III A und III B) sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Schutzvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
2. Das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, zyanitische, phenolhaltige, radioaktive und teerhaltige Stoffe sowie Kohlenwasserstoffe) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen.

3. nicht belegt
4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen.
Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (vom 31.5.1974 Bundesgesetzblatt I S. 1204) zu beachten.

In der Zone III A sind verboten:

5. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden.
6. Das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.
7. Anlagen zur Gewinnung oder Verwendung radioaktivem Materials und von Kernenergie.
8. Die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr.
9. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die sich nicht auf das Durchfahren bestehender Straßen beschränken.

§ 7

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

(1) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl. S. 134) maßgebend.

(2) Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind unter- und oberirdische Anlagen verboten; oberirdische sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 10 m³ übersteigt. In der weiteren Zone des Wasserschutzgebiets sind unterirdische Anlagen verboten, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters größer ist als 40 m³.

(3) Unterirdische Anlagen müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) versehen sein, das Undichtheiten jeder Behälterwand selbsttätig optisch und akustisch anzeigt; sie müssen doppelwandige Behälter haben oder mit einem Auffangraum versehen sein.

(4) Oberirdische Anlagen müssen alle mit einem Auffangraum versehen sein oder doppelwandige Behälter haben. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muss mindestens dem Rauminhalt der in ihm lagernden Behälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt der Behälter so weit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) versehen sein, das Undichtheiten der Behälterwände mindestens optisch selbsttätig anzeigt oder die Dichtheit der Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht. Das Fassungsvermögen eines Behälters darf 100 m³ nicht übersteigen. Der Einbau gebrauchter Behälter ist unzulässig.

(5) Sind Behälter kommunizierend miteinander verbunden, so gelten die Behälter als ein Behälter.

(6) Ist die weitere Schutzzone unterteilt in Zone III A und III B, so ist Schutzgebiet gem. § 12 VLwF nur der innere Bereich (Zone III A).

§ 8

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der Stadt Leonberg die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 7 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.